

Von der Eigentümlichkeit der Demokratie

Die Parlamentarische Demokratie als Sicherung der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart

Sascha Regier

Abstract

In diesem Beitrag geht es um das Verhältnis von Demokratie und Eigentum. Die Grundthese ist, dass zwischen dem liberalen Demokratiemodell und Kapitalismus ein unauflösliches Widerspruchsverhältnis besteht. Die Gesellschaftsmitglieder haben gleiche politische Rechte bezüglich der Politik, hingegen ungleiche Eigentumsrechte in der Wirtschaft. Hieraus resultiert soziale Ungleichheit, die neben politischer Gleichheit koexistiert. Dieses Widerspruchsverhältnis lässt sich historisch begründen. Im Beitrag wird erstens nachgezeichnet, wie das Bürgertum im 19. Jahrhundert die arbeitende Klasse durch die Bindung des Wahlrechts an den Grundbesitz und das Vermögen von der demokratischen Mitbestimmung ausgeschlossen hat. Zweitens wird aufgezeigt, dass die Demokratie bis heute weitestgehend auf die parlamentarische Demokratie beschränkt bleibt und nicht auf den Bereich der Wirtschaft ausgeweitet wird, was ebenfalls darauf abzielt, die kapitalistischen Eigentums- und Aneignungsverhältnisse vor Vergesellschaftung zu bewahren.

Einleitung

Aus der sozialökologischen Krise der Gegenwart resultiert auch eine Krise der Demokratie. In Medien und Politik werden beide Krisen oft separat behandelt, ihr struktureller Zusammenhang wird jedoch selten thematisiert. In der Regel werden als Gründe für die Krise der Demokratie die weltweit zunehmenden Autokratien und der Rückbau parlamentarischer Gesetzgebungskompetenzen genannt. In den OECD-Staaten werden das nachlassende Vertrauen in die demokratischen Institutionen und die Bedrohung durch den Rechtsextremismus als Ursachen gesehen. Die allgemein konstatierte Politikverdrossenheit der Bevölkerung wird mit der faktischen Nichtrepräsentation der unteren Einkommensschichten in den Parlamenten begründet.¹ Jedoch greifen diese Sichtweisen zu kurz: Demokratische Errungenschaften waren und sind immer durch die kapitalistische Marktwirtschaft gefährdet. Um die kapitalistische Marktgesellschaft aufrechtzuerhalten, ist die Sicherung des Privateigentums grundlegend. Gerade diese gefährdet demokratische Mitbestimmung. Allerdings mangelt es an »politischen und öffentlichen Debatten über das Verhältnis von Demokratie und Kapitalismus«.²

In der Regel wird das Verhältnis von Demokratie und Kapitalismus als komplementär angesehen. So behaupten liberale Denker*innen eine »natürliche Affinität zwischen ›wirtschaftlicher Freiheit‹ und ›politischer Freiheit‹«. ³ Linksliberale Analysen⁴ beurteilen dies allerdings kritischer. Hier wird vor allem die spezifische Kapitalismusformation des Neoliberalismus als Gefährdung der Demokratie angesehen. Denn Neoliberalismus bedeutet eine Wirtschaftspolitik der Privatisierung öffentlicher Infrastruktur und die Stärkung der Macht der Finanzmärkte. All diese kritischen Analysen des Neoliberalismus fußen jedoch auf einer Idealisierung der westlichen sozialdemokratisch orientierten Nachkriegsgesellschaften der 1950er- bis 1970er-Jahre. Der demokratische Ausschluss von zum Beispiel Frauen, Migrant*innen oder Nichterwerbstätigen kommt in dieser normativen Verklärung des fordistischen Kapitalismusmodells genauso wenig vor wie das strukturelle Widerspruchsverhältnis zwischen Kapitalismus an sich und Demokratie.

Auch um die Kritik an der bestehenden Demokratie nicht den Rechten zu überlassen, ist das Verhältnis von Demokratie und Kapitalismus/Eigentum grundsätzlich zu reflektieren.⁵ Hierdurch können auch die Gegenwartskrisen – wie die soziale, ökologische und demokratische Krise – strukturell begriffen werden. Eine emanzipatorische Politik, die auf die Ausweitung der Demokratie zielt, kann somit ermöglicht werden. Nach jahrelangem Stillstand erfolgt diese notwendige Debatte zunehmend im Zusammenhang mit der Forderung nach Vergesellschaftung von Wohnungsunternehmen wie »Deutsche Wohnen & Co enteignen«* und dem Wunsch nach Demokratisierung der Wirtschaft.

Um die gegenwärtige Demokratie steht es nicht gut. Stephan Lessenich kommt gar zu der These, »wir sind nie demokratisch gewesen«,⁶ denn die Demokratie macht »immer noch vor den Werkstoren, Bürotürmen und virtuellen Arbeitswelten Halt«.⁷ In diesem Beitrag geht es um die analytische und historische Darstellung des Verhältnisses von Demokratie und Kapitalismus und um die Begründung, warum die Demokratie in der Gegenwart auf den Bereich des Parlaments beschränkt bleibt. Es wird argumentiert, dass diese Beschränkung die demokratische Mitbestimmung in der Wirtschaft ausspart, was auf die Sicherung der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse abzielt – historisch wie aktuell.

Gleichheit, Politik und Eigentum

Das Eigentum stellt das zentrale Rechtskonstrukt der bürgerlichen Gesellschaft dar. Es konstituiert in der Form des Privateigentums den »bürgerliche[n] Widerspruch«⁸ zwischen liberalem Demokratiemodell und kapitalistischer Wirtschaft. Die Gesellschaftsmitglieder besitzen – soweit sie Staatsbürger*innen des Landes sind – gleiche politische Rechte (Wahlrecht, Grundrechte), jedoch ungleiche Eigentumsrechte in der privatkapitalistisch organisierten Wirtschaftsordnung. Zum Privateigentum gehört hier der

* Siehe dazu auch folgenden Beitrag in diesem Band: Tilman Wendelin Alder: Ein Gespräch über Organizing bei DWE auf dem Weg zur Vergesellschaftung.

rechtlich garantierte Besitz von Produktionsmitteln wie Maschinen, Fabriken, Boden etc., der Nichteigentümer*innen von der Nutzung ausschließt. Aus diesem Widerspruch resultiert Gleichheit in der Politik, aber soziale Ungleichheit in Wirtschaft und Gesellschaft.⁹

Soziale Ungleichheit begründet sich nicht nur durch unterschiedliche Einkommensverhältnisse, sondern durch konkrete Eigentumsverhältnisse. Die Eigentumsverhältnisse bestimmen die Produktions- und Klassenverhältnisse kapitalistischer Marktgesellschaften. Erst hieraus resultiert strukturell monetäre Ungleichheit. Die kleine Gruppe der Unternehmer*innen verfügt rechtlich über das Privateigentum. Die viel größere Gruppe der Lohnarbeitenden ist hingegen »doppelt frei«:¹⁰ frei von direktem Zwang, aber auch frei von Eigentum. Folglich sind sie genötigt, ihre Arbeitskraft auf dem Markt Arbeitgebenden gegen Lohn anzubieten. Daher sind sie *abhängig* beschäftigt. Die abhängig Beschäftigten haben keine Mitbestimmungsmöglichkeiten bezüglich des Produktionsprozesses. Diese obliegen nur den Unternehmer*innen. Demokratie als Selbstbestimmung ist im Betrieb – anders als im staatlichen Bereich – massiv beschnitten, was den Grundwiderspruch kapitalistischer Gesellschaft auszeichnet: Der Reichtum einer Gesellschaft wird gesellschaftlich produziert, aber privat angeeignet. Im Kapitalismus können die eigentumslosen Lohnarbeitenden staatsbürgerliche Gleichheit – und damit das Wahlrecht – genießen, ohne dass dem Kapital dadurch die ökonomische Aneignungsmacht entzogen wird.¹¹

Im Gegensatz zum Besitz – der konkreten Verfügungsgewalt über eine Sache – existiert Eigentum nur als rechtlich definiertes Institut. Neben dem kapitalistischen Privateigentum gibt es unter anderem Gruppeneigentum (Genossenschaften, Kollektivbetriebe) und öffentliches Eigentum (Eigentum des Bundes, der Länder und Kommunen). Es legt fest, wer worüber verfügen darf und wer von der Verfügung ausgeschlossen ist. Eigentum ist Ausschließungsrecht und konstituiert eine »Beziehung zwischen mehreren Menschen bezogen auf eine Sache«.¹² Im Gegenwartskapitalismus fallen in die juristische Definition des Eigentums alle privatrechtlichen Vermögenswerte, vor allem das Eigentum an Produktionsmitteln, Boden und Urheberrechten. Das Eigentumsregime der bürgerlichen kapitalistischen

Gesellschaft ist vor nicht allzu langer Zeit entstanden. Es wurde durch die gewaltförmige und parlamentarisch abgesegnete Enteignung von Allmendegütern der Bauern und Bäuerinnen und deren Umwandlung in Privateigentum durch das Bürgertum in Großbritannien zwischen dem 17. und 19. Jahrhundert etabliert. Marx bezeichnet diesen Prozess als »ursprüngliche Akkumulation«¹³. Dies war die Geburtsstunde des Industriekapitalismus. Zuvor waren die Menschen im Mittelalter und in der Neuzeit nicht individuell, sondern gemeinschaftlich orientiert, wobei die Gemeinschaftsbezüge unter anderem Familien-, Dorf- und Kirchengemeinschaften umfassten.¹⁴ Somit war auch das Eigentum zumeist Kollektiveigentum.

Das Privateigentum wird vor allem durch das Bürgerliche Recht aufrechterhalten. Dieses wurde durch Napoleons Code Civil von 1803 etabliert und in Deutschland durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) von 1900 begründet. Das BGB definiert Eigentum als »das Recht, seine Sache völlig uneingeschränkt zu gebrauchen und über sie zu verfügen, vorausgesetzt, dass man davon keinen durch Gesetze und Verordnungen verbotenen Gebrauch macht«.¹⁵ Andere können von der Verfügung ausgeschlossen werden. Daher enthalten die liberalen Verfassungen entgegen ihrem Anspruch auf Neutralität »durchaus eine bestimmte Entscheidung im Sinne des Bürgertums. In der Garantie von Privateigentum, Vertrags-, Handels- und Gewerbefreiheit wird dies besonders deutlich.«¹⁶ Das Privateigentum hat folglich drei Dimensionen: Historisch beruht es auf sozialer Enteignung, im Rahmen kapitalistischer Produktionsweise auf ökonomischer Ungleichheit und auf rechtlicher Gleichheit.¹⁷

Repräsentation versus Sicherung der Eigentumsverhältnisse

Der bürgerliche Staat zeichnet sich durch widersprüchliche Ziele aus: Einerseits soll durch demokratische Politik die Gesellschaft über sich selbst bestimmen, andererseits hat der Staat das Eigentum zu schützen. Zudem ist er auf Steuereinkommen und damit Wirtschaftswachstum angewiesen, wodurch die Kapitaleseite samt kapitalistischen Verwertungsinteressen poli-

tisch bevorzugt wird.¹⁸ Durch die Dominanz der Ökonomie haben die Privateigentümer*innen der Produktionsmittel indirekt einen demokratisch nicht legitimierten Einfluss auf den politischen Prozess. Zudem zeigt sich gegenwärtig, dass in den Parlamenten kaum Menschen aus der arbeitenden Klasse vertreten sind. Gerade in Deutschland sind die Mittelschichten und Studierenden hier stark überrepräsentiert,¹⁹ was Auswirkungen auf die konkrete Gesetzgebung hat. Strukturell besteht folglich zwischen liberaler Demokratie und Kapitalismus ein unauflösliches Spannungsverhältnis. Dieses Problem wird sowohl im Alltag als auch in den meisten politikwissenschaftlichen Demokratietheorien nicht gesehen. Hier wird Demokratie – neben den politischen Grundrechten – institutionell auf das Parlament reduziert.

Dabei war Demokratie immer ein ausgesprochen vager und politisch umkämpfter Begriff. Er setzt sich aus *demos* (Volk) und *kratos* (Macht, Herrschaft) zusammen und bezeichnet die Herrschaft des Volkes über sich selbst. Dieses Demokratieverständnis geht eurozentristisch vom antiken Athen als Ursprung der Demokratie aus, trotz der Tatsache, dass dort Frauen, Sklaven und sogenannte Fremde – und damit 80 bis 90 Prozent der erwachsenen Bevölkerung – von der politischen Mitbestimmung ausgeschlossen wurden.²⁰ Durch die europäischen Revolutionen der Neuzeit und Moderne etablierte sich im 19. Jahrhundert der Parlamentarismus, wenn auch nicht alle Staaten Demokratien waren. Nach dem Ersten Weltkrieg setzte sich – trotz Faschismus und Autoritarismus – die repräsentative Demokratie in vielen Ländern durch.

Zumeist werden als grundlegende Merkmale von Demokratien unter anderem parlamentarische Repräsentationsverfahren, regelmäßige Wahlen, Gewaltenteilung, Neutralität der Justiz und Menschen- und Bürger*innenrechte gesehen.²¹ Erweiterte Demokratiebegriffe beziehen über diese formalen Merkmale hinaus noch soziale wie ökonomische Wohlfahrt und sozialstaatliche Garantien mit ein.²² Dennoch reduzieren auch sie den Demokratiebegriff auf politische – und eben nicht wirtschaftliche – Demokratie. Dieses Demokratieverständnis, das auf die liberale Demokratietheorie zurückgeht, betrachtet lediglich die Gegenüberstellung von Volk und Regierung. Eine

Differenzierung des Volkes nach Klassen, Geschlechtern, (Nicht-)Staatsbürger*innen etc. erfolgt nicht.

Nicht nur der Begriff, auch die Demokratie selbst war immer politisch umkämpft.²³ Sie ist keine formale Abstraktion, sondern wurde immer durch bestimmte politische Bewegungen, soziale Klassen und (bürgerliche) Revolutionen in ihrer spezifischen Form durchgesetzt. Demokratisierung fand durch Klassenkämpfe um die Verteilung von Berechtigungspositionen und Rechtsansprüchen statt.²⁴ Der politische Kampf richtete sich danach, wer wie in die politische Herrschaft inkludiert und wer exkludiert wird. Vor allem die arbeitende Klasse – und damit die Eigentumslosen – war historisch von demokratischer Mitbestimmung ausgeschlossen.²⁵ Nachdem das europäische Bürgertum demokratische Mitbestimmung durch die Etablierung des Parlamentarismus gegen Adel und die Monarchie im 17. und 18. Jahrhundert durchgesetzt hatte,²⁶ beschnitt es die Ausweitung demokratischer Mitbestimmungsrechte sowohl durch die Beschränkung des Wahlrechts als auch durch die Reduzierung der Demokratie auf den staatlichen Bereich. Nur die Besitzenden besaßen das aktive und passive Wahlrecht, die besitzlosen Klassen wurden von der parlamentarischen Vertretung ausgeschlossen. Das Wahlrecht für erwachsene Männer war an das Steueraufkommen (Zensuswahlrecht), den Grundbesitz und das Vermögen gebunden. Lediglich das männliche Bürgertum wurde damit parlamentarisch vertreten. So war es in Großbritannien, Preußen und Frankreich ab 1791 als Ergebnis der Französischen Revolution. Das Bürgertum behielt somit die Alleinverfügung über das Privateigentum. Hinter dem Repräsentationsprinzip als zentraler Institution der neuen demokratischen Legitimation stand »nicht weniger als die Angst der Eliten vor der Partizipation der ›breiten Massen‹.«²⁷ Die Maxime lautete: »Das Volk sollte an der Volksregierung nicht beteiligt sein.«²⁸ Der französische Journalist Antoine Rivarol brachte dies nach der Französischen Revolution auf den Punkt:

- » Es gibt zwei Wahrheiten, die auf dieser Welt nie getrennt werden dürfen: Die eine lautet, dass die Souveränität beim Volk liegt; die zweite, dass das Volk sie nie ausüben darf.«²⁹

In England beschrieb 1842 der Politiker Thomas Macaulay die vom allgemeinen Wahlrecht ausgehende Gefahr für das Privateigentum:

- » Es ist meine feste Überzeugung, dass das allgemeine Wahlrecht in unserem Land [...] unvereinbar [ist] mit dem Eigentum und folglich unvereinbar mit der Zivilisation.«³⁰

In den USA formulierte es der Verfassungsvater und spätere Präsident James Madison folgendermaßen:

- » Demokratien [...] sind stets [...] unvereinbar mit den Erfordernissen der persönlichen Sicherheit oder den Eigentumsrechten.«³¹

Folglich bestand der »Trick der Repräsentation [...] darin, etwas in der Demokratie beständig Anwesendes abwesend zu halten«,³² nämlich die arbeitende Klasse. Beim Parlamentarismus ging es um »Repression by Representation«.³³ Es bedurfte des Erstarkens der europäischen Arbeiter*innenbewegung und vor allem der Pariser Kommune von 1871, um die herrschenden Klassen Europas dazu zu bringen, ein allgemeines Wahlrecht – bei Ausschluss der Frauen – Ende des 19. Jahrhunderts als unvermeidliches Übel zu akzeptieren.³⁴ Eine soziale Revolution mit anschließender Rätedemokratie – und damit die Vergesellschaftung der Produktionsmittel – sollte verhindert werden.

Durch den Parlamentarismus wird auch weiterhin der Klassenantagonismus des Kapitalismus politisch eingefangen und damit unterbunden. Wenn Parteien keine Konformität an den Tag legen, reagiert der Staat autoritär und demokratieeinschränkend. So wurde die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) im Jahr 1956 verboten, da sie eine Umstrukturierung der Eigentumsordnung anvisierte.

Demokratie und Wirtschaft

Die Demokratie bleibt auf die staatlichen Institutionen beschränkt und wird in der Wirtschaft ausgespart. Es handelt sich folglich um eine halbierte Demokratie. Trotz allgemeinen Wahlrechts im politischen Bereich verbleiben in der Gegenwart die betrieblichen Prozesse in der privaten Verfügungs-

gewalt der Eigentümer*innen. Daran hat auch die rechtliche Etablierung des dualen Systems betrieblicher Interessenvertretung – des Betriebsrats und des Tarifvertrags – 1918 in der Weimarer Republik (Stinnes-Legien-Abkommen) nichts geändert. Vielmehr wurden hierdurch bewusst radikalere Ansätze der Betriebsrätebewegung (Rätedemokratie) zurückgewiesen. Die Gewerkschaften und die SPD wandten sich damit gegen das Ziel der Revolution und der Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Dafür wurden die Rechte der Arbeitenden gestärkt, der Achtstundentag eingeführt und die Abmachung getroffen, in der Zukunft Kollektivvereinbarungen zwischen Kapital und Arbeit zu treffen. Bis heute hat daher der Betriebsrat keine Mitentscheidungsrechte bei wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie kein Streikrecht.³⁵

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es dann Debatten bezüglich der Neuordnung und Demokratisierung der Wirtschaft in der Bundesrepublik. Vorherrschend in der Bevölkerung war die kapitalismuskritische Sichtweise, dass das Kapital mit dem Faschismus kooperiert hatte und die Weimarer Republik dadurch zugrunde ging. Selbst die CDU hatte im Ahlener Programm 1947 die Sozialisierung der Schlüsselindustrien, ein umfassendes Mitbestimmungsrecht der Beschäftigten sowie die Planung und Lenkung der Gesamtwirtschaft gefordert.³⁶ Jedoch hatten die alliierten Besatzungsmächte die sozialistische Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse vereitelt. 1946/47 verhinderten sie in Hessen und Nordrhein-Westfalen (NRW) die in den dortigen Landesverfassungen beschlossenen Sozialisierungen wichtiger Industrien. In NRW sollte zum Beispiel die Kohlewirtschaft vergesellschaftet werden.³⁷ Die Forderungen nach Möglichkeiten der Vergesellschaftung zeigten sich auch in den Debatten des Parlamentarischen Rats, der über die Inhalte des Grundgesetzes bestimmte. Hier wurde explizit nicht der Kapitalismus als Wirtschaftssystem vorgegeben, was bis heute die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes (GG) ausmacht. Zudem wurde die Möglichkeit der Vergesellschaftung (Artikel 15 GG) neben dem Schutz des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 GG) beschlossen. Allerdings wurden weder der Räteparagraf noch die sozialen Grundrechte der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz übernommen, wodurch die Demokratie nicht – wie

von Linken gefordert – »zum inhaltlichen Prinzip der gesamten Gesellschaft, zur sozialen Demokratie erweitert«³⁸ wurde. Die konservativen Kräfte hatten sich durchgesetzt.

In der Nachkriegszeit vertrat auch der neu gegründete Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) die Sichtweise, dass die privatkapitalistische Struktur der Wirtschaft der gesellschaftlichen Kontrolle und den Bedürfnissen und dem Willen der Gesellschaft untergeordnet werden sollte, damit »die Demokratie realen Inhalt gewinnen und ihre inneren Widersprüche überwinden [kann]«.³⁹ Daher bezog sich der DGB auf das Konzept der Wirtschaftsdemokratie, das unter anderem Fritz Naphtali in der Weimarer Republik ausgearbeitet hatte. Das Konzept zielte neben der Vergesellschaftung von Schlüsselindustrien wie Stahl, Chemie und Bergbau auf die wirkliche Mitbestimmung und demokratische Teilhabe der abhängig Beschäftigten an wirtschaftlichen Entscheidungen.⁴⁰ Die Arbeitnehmer*innen sollten korporativ durch gewerkschaftliche Vertreter*innen in Sozial- und Wirtschaftsräten auf der Branchen- und gesamtwirtschaftlichen Ebene vertreten sein. Dies wurde vom DGB sowohl auf seinem Gründungskongress 1949 (Münchener Grundsatzprogramm) als auch noch im Grundsatzprogramm von 1981 gefordert,⁴¹ jedoch ohne Erfolg. 1951 wurde hingegen nach massiven Streikdrohungen von IG Metall und DGB mit dem Gesetz über die Montanmitbestimmung die numerische Parität bei der Sitzverteilung zwischen Kapital und Arbeit in den Aufsichtsräten festgesetzt. Damit konnten Mitbestimmung und »einigermaßen weitreichende Gewährleistungen gewerkschaftlicher Kontroll- und Mitspracherechte«⁴² in der Kohle-, Stahl- und Eisenindustrie durchgesetzt werden.⁴³ Allerdings war dies dann »auch schon das höchste der wirtschaftsdemokratischen Gefühle in der Bundesrepublik«.⁴⁴

Arbeitgeber*innen- und Wirtschaftsverbände sowie reaktionäre Kräfte in der Politik verhinderten die Einführung von betrieblichen Mitbestimmungsmöglichkeiten seitens der Beschäftigten in den übrigen Sektoren, was sich im Betriebsverfassungsgesetz von 1952 rechtlich niederschlug. Der Betriebsrat erlangte lediglich ein Mitspracherecht bei personellen und sozialen Entscheidungen, wobei er sich am Wohl des Betriebes zu orientieren hat und zudem an die Friedenspflicht gebunden ist. Formal hat der Betriebsrat bis

heute nichts mit Tarifverträgen zu tun und darf keine Betriebsvereinbarungen über Löhne und die Länge der Arbeitszeiten abschließen. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gewerkschaften. Es handelt sich bei der Mitbestimmung um eine »Mogelpackung«⁴⁵. Daran änderte auch die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 nichts, trotz Willy Brandts berühmten Ausspruchs »Mehr Demokratie wagen«.

Bis heute verfügen viele Menschen in für sie wichtigen Bereichen nicht über demokratische Mitbestimmungsmöglichkeiten. Dies betrifft vor allem die Wirtschaft, was durch politische Auseinandersetzungen und den Erfolg reaktionärer Kräfte bedingt ist. Daher bleibt das Spannungsverhältnis zwischen Kapitalismus und Demokratie – zwischen politischer Demokratie und wirtschaftlicher Nichtmitbestimmung – weiterhin vorhanden. Für die Entschärfung der mannigfaltigen Gegenwartskrisen ist es jedoch notwendig, die Übermacht der Kapitalseite durch Demokratisierung der Wirtschaft zurückzudrängen. Dies trifft ins Herz der kapitalistischen Produktionsweise: Privateigentum ist in gesellschaftliches Eigentum zu überführen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Brülle, Jan/Spannagel, Dorothee (2023): Einkommensungleichheit als Gefahr für die Demokratie, in: WSI-Verteilungsbericht 2023.
- 2 Heitmeyer, Wilhelm (2012): Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) in einem entsicherten Jahrzehnt, in: ders. (Hg.): Deutsche Zustände 10, Frankfurt a. M. S. 20.
- 3 Przeworski, Adam (2020): Krisen der Demokratie, Berlin, S. 28.
- 4 Streeck, Wolfgang (2013): Gekaufte Zeit. Die vertagte Krise des demokratischen Kapitalismus. Frankfurter Adorno-Vorlesungen 2012, Berlin.
- 5 Wood, Ellen M. (2010): Demokratie contra Kapitalismus, Köln, Karlsruhe, S. 215.
- 6 Vgl. hierzu Lessenich, Stephan: Wir sind nie demokratisch gewesen, in: Le Monde Diplomatique, 10.10.2019.
- 7 Lessenich, Stephan (2019): Grenzen der Demokratie. Teilhabe als Verteilungsproblem, Stuttgart, S. 53.

- 8 Röhrich, Wilfried (1979): Sozialgeschichte politischer Ideen. Die bürgerliche Gesellschaft, Hamburg, S. 14.
- 9 Vgl. Wood (2010), S. 215.
- 10 Marx, Karl (1967): Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band, Frankfurt a. M., S. 354.
- 11 Vgl. Wood (2010), S. 204.
- 12 Nuss, Sabine (2019): Keine Enteignung ist auch keine Lösung. Die große Wiederaneignung und das vergiftete Versprechen des Privateigentums, Berlin, S. 9.
- 13 Marx (1967), S. 741ff.
- 14 Vgl. Loick, Daniel (2021): Der Missbrauch des Eigentums, Köln, S. 19f.
- 15 BGB zit. n. ebd., S. 75.
- 16 Kühnl, Reinhard (1968): Das liberale Modell öffentlicher Herrschaft, in: Abendroth, Wolfgang / Lenk, Kurt (Hg.): Einführung in die politische Wissenschaft, Bern, S. 73.
- 17 Nuss (2019), S. 70.
- 18 Vgl. Regier, Sascha (2023): Den Staat aus der Gesellschaft denken. Ein kritischer Ansatz der Politischen Bildung, Bielefeld, S. 196f.
- 19 Vgl. Hartmann, Michael (2013): Soziale Ungleichheit. Kein Thema für die Elite?, S. 64ff.
- 20 Vgl. Vorländer, Hans (2003): Demokratie. Geschichte, Formen, Theorien, München, S. 34.
- 21 Vgl. ebd., S. 7.
- 22 Vgl. Merkel, Wolfgang (2023): Was ist Demokratie?, in: ders.: Im Zwielficht. Zerbrechlichkeit und Resilienz der Demokratie im 21. Jahrhundert, Frankfurt a. M., S. 48.
- 23 So gibt es die Demokratie in vielen Spielarten, u. a. als soziale, liberale, radikale, republikanische, repräsentative, autoritäre, direkte, partizipatorische, deliberative, plebiszitäre und rätekommunistische.
- 24 Vgl. Lessenich (2019), S. 22.
- 25 Vgl. Canfora, Luciano (2006): Eine kurze Geschichte der Demokratie, Köln, S. 98ff.
- 26 Vgl. Hobsbawm, Eric (2017): Europäische Revolutionen 1789–1848, Darmstadt, S. 82ff.
- 27 Manow, Philip (2021): Repräsentative Politik zwischen Demokratisierung und Entdemokratisierung, in: Aus Parlament und Zeitgeschichte, 26-27/2021, S. 32–38, S. 32.
- 28 Ebd., S. 36.
- 29 Zit. n. Manow (2020), S. 35.

- 30 Zit. n. Przeworski (2020), S. 29.
- 31 Zit. n. Manow (2020), S. 31f.
- 32 Ebd., S. 32.
- 33 Ebd., S. 45.
- 34 Vgl. Hobsbawm (2017), S. 15.
- 35 Vgl. Kittner, Michael (2005): *Arbeitskampf. Geschichte, Recht, Gegenwart*, München. S. 414.
- 36 Vgl. Abendroth, Wolfgang (1975): *Demokratie als Institution und Aufgabe*, in: ders.: *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie*, Frankfurt a. M., Köln, S. 64.
- 37 Vgl. Kittner (2005), S. 556.
- 38 Abendroth (1975), S. 32.
- 39 Ebd., S. 24.
- 40 Vgl. Naphtali, Fritz (1966): *Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel*, Frankfurt a. M., S. 24f.
- 41 Vgl. Müller-Jentsch, Walther (1997): *Soziologie der Industriellen Beziehungen. Eine Einführung*, Frankfurt a. M., S. 50.
- 42 Lessenich (2019), S. 53.
- 43 Vgl. Bontrup, Heinz-J. (2016): *Mitbestimmung. Eine Mogelpackung*, in: *Sozialismus* 9/2016, S. 55.
- 44 Lessenich (2019), S. 53.
- 45 Bontrup (2016), S. 56.